



9

Überarbeitet am :
19.04.2019
Gültig ab: 19.04.2019
Version: 1.1

Ersetzt Version: 1.0

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: GS-Flüssigspaltpmittel_blaue

EINECS.: 234-933-1

CAS-Nr.: 12042-91-0

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Flockungsmittel für Abwasseraufbereitung

Verwendungen, von denen abgeraten wird: keine relevanten Informationen verfügbar

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant:

GS-Spalтанlagen

Gerätebau Schwarzer AG

Nat.-Kenn./PLZ/Ort 3076 Worb/Schweiz

Kontaktstelle für technische Information

h.schwarzer@gsspaltanlagen.ch

Telefon / E-Mail

Tel: +41 (0)79 626 5000 / E-Mail: maler@gsspaltanlagen.ch

1.4 Notrufnummer

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

- **Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** Das Produkt ist nicht gemäß CLP-Verordnung eingestuft.
- **Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG** Entfällt.
- Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:
Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der "Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG" in der letztgültigen Fassung



9

Überarbeitet am :
19.04.2019
Gültig ab: 19.04.2019
Version: 1.1

Ersetzt Version: 1.0

- **Klassifizierungssystem:**
Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

2.2

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- **Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien:** Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.
Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV nicht kennzeichnungspflichtig.
- **Sonstige Gefahren**
- **Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**
- **PBT:** Nicht anwendbar.
- **vPvB:** Nicht anwendbar

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung

enthält:

Gefahrenhinweise: Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der "Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG" in der letztgültigen Fassung.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Chemische Charakterisierung: Gemische

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe: CAS: 12042-91-0 EINECS: 234-933-1

Aluminiumhydroxichlorid A12 2,5-10%

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.



9

Überarbeitet am :
19.04.2019
Gültig ab: 19.04.2019
Version: 1.1

Ersetzt Version: 1.0

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen

Nach Hautkontakt: im allgemeinen ist das Produkt nicht Hautreizend, mit Wasser und Seife abwaschen und nachspülen

Nach Augenkontakt: Augen mehrere Minuten bei geöffneten Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: CO₂, Pulverlöscher / Schaum, bei großem Brand Wassersprühstrahl oder alkoholbeständiger Schaum
Bei Verbrennung des Stoffes kann Chlorwasserstoffgas entstehen

5.2 Hinweise für die Brandbekämpfung keine besonderen Maßnahmen erforderlich

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht erforderlich

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Mit viel Wasser verdünnen, nicht in das Erdreich eindringen lassen, nicht in das Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen



9

Überarbeitet am :
19.04.2019
Gültig ab: 19.04.2019
Version: 1.1

Ersetzt Version: 1.0

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit Flüssigkeit bindendem Material aufnehmen

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen keine besonderen Maßnahmen erforderlich

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt nicht erforderlich

Allgemeine Hygienemaßnahmen nicht erforderlich

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen nicht erforderlich

Anforderungen an Lagerräume und Behälter keine

Lagerklasse: 12

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

**Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte
Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland**



9

Überarbeitet am :
19.04.2019
Gültig ab: 19.04.2019
Version: 1.1

Ersetzt Version: 1.0

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.

Persönliche Schutzausrüstung:

• **Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:**

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

• **Atemschutz:** Nicht erforderlich.

• **Handschutz:**

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

• **Handschuhmaterial**

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

• **Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:**

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz: Schutzbrille beim umfüllen empfohlen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- **Aggregatzustand:** flüssig

- **Farbe:** blau-transparent

Geruch: geruchslos

pH-Wert: 4.2

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: 0°

Siedebeginn + Siedebereich: 100°

Flammpunkt: nicht anwendbar

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): nicht selbstentzündlich

obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen: nicht explosionsgefährdet



9

Überarbeitet am :
19.04.2019
Gültig ab: 19.04.2019
Version: 1.1

Ersetzt Version: 1.0

Dampfdruck bei 20°: 23 hPa
Dampfdichte bei 20°: 1,024 gr/cm³
Löslichkeit in Wasser: vollständig mischbar
Organische Lösemittel: 0,0 %
Wasser: 95,0 %
VOC (EU) 0,00 %
VOCV (CH) 0,00 %
Festkörpergehalt: 5,0 %

9.2 Sonstige Angaben

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

10.2 Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungen bekannt.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

akute Toxizität

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: keine Reizwirkung bekannt

schwere Augenschädigung/-reizung: keine schweren Augenreizungen bekannt

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt



9

Überarbeitet am :
19.04.2019
Gültig ab: 19.04.2019
Version: 1.1

Ersetzt Version: 1.0

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG in der letztgültigen Fassung.

Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und den uns vorliegenden Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

12.2 Allgemeine Hinweise

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend
Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Gemäß der behördlichen Richtlinien



9

Überarbeitet am :
19.04.2019
Gültig ab: 19.04.2019
Version: 1.1

Ersetzt Version: 1.0

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer-

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID -

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR -

14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut nach Verordnungen

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ja / x nein

Marine Pollutant: ja / x nein

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z) :

Schiffstyp (1, 2 oder 3) :

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften z.B.

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung):

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Nationale Vorschriften z.B.



9

Überarbeitet am :
19.04.2019
Gültig ab: 19.04.2019
Version: 1.1

Ersetzt Version: 1.0

Wassergefährdungsklasse WGK 1(selbsteinschätzung), schwach wassergefährdend
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen
TRGS 200: Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen.
TRGS 201: Kennzeichnung von Abfällen beim Umgang.
TRGS 400: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz:
Anforderungen.
TRGS 440: Ermitteln und Beurteilen von Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz:
Ermitteln von Gefahrstoffen und
Methoden zur Ersatzstoffprüfung.
TRGS 500: Schutzmaßnahmen: Mindeststandards.
TRGS 555: Betriebsanweisung und Unterweisung nach § 20 GefStoffV

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis

Änderungen gegenüber der letzten Version -

Abkürzungen

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)

VOCV: Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen, Schweiz (Swiss Ordinance on volatile organic compounds)

VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU)

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)



9

Überarbeitet am :
19.04.2019
Gültig ab: 19.04.2019
Version: 1.1

Ersetzt Version: 1.0
